

# JUGENDLICHE HABEN RECHT

- Freizeit, Freunde, Geld und mehr / Barblina Töndury – Beobachter

---



zusammengefasst von Alexandra Künzler Januar 2010

---

Der Gesetzgeber berücksichtigt die Sonderstellung der Jugendlichen. Er behandelt sie nicht einfach als „minder“-jährige Erwachsene, sondern als eigenständige Rechtspersönlichkeiten.

1997 hat die Schweiz die UNO-Kinderrechtskonvention übernommen. Folgende grundlegende Rechte werden den Jugendlichen zugesichert:

- Das Recht auf Anhörung und Mitbestimmung
- Das Recht auf Meinungs- und Gedankenfreiheit
- Das Recht auf Information

2000 neue Bundesverfassung Art.11

- Abs.1: Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung
  - Abs. 2: Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit
- 

ZGB – Das Zivilgesetzbuch definiert, wann und in welchem Umfang Teenager mit ihrem Handeln rechtliche Wirkungen erzielen können.

- Art. 11 ZGB – „Rechtsfähig ist jedermann“ (z.B. schon ein Baby im Erbrecht)
  - Art. 16 ZGB – Urteilsfähigkeit: „vernunftsgemäss“ zu handeln (z.B. jugendlicher Schadensverursacher)
  - Art. 12 ZGB – Handlungsfähigkeit: urteilsfähig & mündig (Minderjährige sind grundsätzlich nicht handlungsfähig und können sich rechtlich nicht verpflichten. Ausnahmen: Schenkungen entgegennehmen, über selbstverdientes Geld verfügen, Haftung im Schadenfall, selbständige Ausübung höchstpersönlicher Rechte)
- 

## Höchstpersönliche Rechte

- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- Recht auf Namensänderung

- Recht auf Eigentum
- Recht auf Ehre und Geheimsphäre

#### Ohne Eltern möglich:

- Körperliche Integrität / z.B. Einwilligung zu einer Operation
- Religion (ab 16-jährig)
- Rücktritt von einer Verlobung (Geschenke können rückgefordert werden)

#### Mit Zustimmung der Eltern

- Verlobung
- Anerkennung eines Kindes durch den minderjährigen Vater

#### Ab 18 Jahren

- Heiraten
- Testament verfassen

### **Wichtigste Altersstufen im Recht**

Ab dem 6. Altersjahr – schulpflichtig

Ab 6 Jahren - bei einem Scheidungsverfahren anzuhören

Ab 10 Jahren - strafmündig (unter 10 Jahren ist das Strafgesetz nicht anwendbar)

Ab 16 Jahren - nicht mehr im sexuellen Schutzalter  
- freie Religionswahl

Ab 18 Jahren - Mündigkeit  
- ehemündig  
- Erwachsenenstrafrecht  
- Stimmrecht (Glarus 16j)  
- Orientierungstag Militär

Ab 19 Jahren - Rekrutierung

Ca. 20 Jahren - Rekrutenschule 18/21 Wochen / Total 260 Tage /  
Durchdiener 300 Tage / Zivildienst 1,5 x Dauer Militär

**Art. 272 ZGB** – Eltern & Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert.

**Art. 301 ZGB** – Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam, die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

## Die Inhaber der elterlichen Sorge

- vertritt Jugendliche gegenüber Dritten
  - treffen Entscheide, welche Jugendliche noch nicht selber fällen dürfen, und können diesbezüglich Gehorsam verlangen
  - bestimmen den Aufenthaltsort der Jugendlichen
  - bestimmen bis zum 16. Geburtstag über die religiöse Erziehung
  - bestimmen die Ausbildung und müssen dabei mit der Schule zusammenarbeiten
  - nehmen bei der Berufswahl auf die Wünsche und Fähigkeiten der Jugendlichen Rücksicht
- 

## **Privatleben der Jugendlichen**

- Tagebuch ist tabu für Eltern
- Adressierte Post darf nicht geöffnet werden (Schriftgeheimnis – strafbar) (außer der Jugendliche ist z.B. in den Ferien und es ist z.B. ein Brief der Schule)
- z.B. Piercing / Tattoo – Eingriffe auf den Körper, sofern urteilsfähig (so ab 14/15-jährig) können die Jugendlichen dies selber entscheiden

## Ausgang Richtlinien / Empfehlung

3. – 4. Kl.	Winter bis 19.00 Uhr / Sommer bis 20.00 Uhr
5. – 6. Kl.	Winter bis 20.00 Uhr / Sommer bis 21.00 Uhr
7. – 9. Kl.	Winter bis 21.00 Uhr / Winterwochenende bis 23.00 Uhr Sommer bis 22.00 Uhr / Sommerwochenende bis 24.00 Uhr

Die Eltern bestimmen über den Wohnort der Kinder. Ohne Zustimmung darf der Jugendliche nicht ausziehen.

---

## Schulsystem

Während des Unterrichts & in der Pause übernehmen die Lehrer das Erziehungsrecht. Z.B. können sie verlangen, dass das Handy während des Unterrichts abgestellt ist.

---

## Arbeitswelt

Arbeitsvertrag braucht die Zustimmung der Eltern (auch Stillschweigen gilt). Sollten die schulischen Leistungen aufgrund eines Nebenjobs leiden, können die Eltern den Vertrag widerrufen.

### Erster Lohn

Empfehlung Budgetberatungsstelle für Ferienjob

14-jährig	9.-- - 10.-- / Std.
16-jährig	12.-- - 15.-- / Std.
20-jährig	bis 20.-- / Std.

Kinder können frei über ihren Lohn verfügen – freies Kindesvermögen

### Abzüge vom Lohn

Unter 17 Jahren besteht keine Abzugspflicht von AHV/IV, EO und ALV. Beitragspflichtig werden Jugendliche ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie 18-jährig werden.

Pensionskasse – obligatorisch sofern der Lohn Fr. 19'890.-- / Jahr übersteigt. Zwischen 18 – 25 Jahren wird nur der Risikoschutz für Invalidität und Todesfallrisiko abgezogen.

Arbeitet ein Jugendlicher weniger als 8 Std. / Woche beim gleichen Arbeitgeber, läuft die Unfallversicherung über seine Krankenkasse. Arbeitet er 8 oder mehr Std. / Woche beim gleichen Arbeitgeber, wird er über das Geschäft Betriebsunfall und Nichtbetriebsunfall versichert.

### Ferien

Jugendliche unter 20 Jahren haben mindestens 5 Wochen Ferien pro Jahr. Viele Jugendliche arbeiten im Stundenlohn und haben keine bezahlten Ferien. Arbeitgeber müssen die Ferienentschädigung bezahlen. Bei fünf Wochen Ferien sind dies 10,64 % des Lohnes (Std.Lohn & Ferienentschädigung = effektiver Lohn).

### Besondere Schutzbestimmungen im Arbeitsgesetz

Jugendliche – vollendetes 19. Lebensjahr  
Lehrlinge – vollendetes 20. Lebensjahr

Ab 13-jährig            an Werktagen zwischen 6.00 und 20.00, leichte Beschäftigungen  
                              An ganzen Schultagen max. 2 Std.  
                              An freien Halbtagen max. 3 Std.  
                              Total / Woche max. 9 Std.  
                              Schulferien 3 Std. / Tag & 15 Std. /Woche

Ab 14-jährig            in Schulferien, welche mindestens 3 Wochen sind während ½  
                              der Zeit / max. 8 Std./Tag / 40 Std./Woche / 12 Std. Ruhezeit

Ab 15-jährig	regelmässig, nicht über 9 Std./Tag bis 20.00 Uhr
Ab 16-jährig	bis 22.00 Uhr / Nacht & Sonntag verboten (Ausnahme Bewilligung)

### Verbote

unter 16:	Service, gefährliche Geräte (z.B. Schweissbrennen), schwere Lasten, grosse Kälte/Hitze
unter 18:	Nachtclubs, Disco, Bar
unter 19:	Maschinen/Geräte mit erheblicher Unfallgefahr Überbeanspruchung der Leistungsfähigkeit Brand-/Explosions-/Unfall-/Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr Untertagarbeit im Stollenbau/Bergwerk
Lehrlinge:	Eltern müssen Vertrag mitunterzeichnen Lehrverhältnis muss beim Amt für Berufsbildung genehmigt werden Nacht- und Sonntagsarbeit ist ausdrücklich verboten (Ausnahmen Spezialbewilligungen) Nicht mehr als 9 Std. / Tag (inkl. Überzeit) Schulunterricht gehört zur Arbeitszeit Nach bestandener Prüfung: Aushändigung Fähigkeitszeugnis

---

## **Geldfragen**

Kindsvermögen = Erb / Schenkung / verdientes Geld

### „normales“ Kindsvermögen

Verwaltung durch die Eltern. Das Kindsvermögen ist für die Eltern tabu. Erbt das Kind sehr viel und sind die Eltern sehr knapp budgetiert, dann darf im Ausnahmefall vom Vermögensertrag für die Familienkasse gezehrt werden.

### „freies“ Kindsvermögen

- Taschengeld
- Lohn (Unterhaltsanteil zu Hause abgeben)
- Vermögen, das die Eltern für den Betrieb eines eigenen Berufes oder Geschäfts herausgegeben haben
- Erbliche Pflichtteile, sofern der Erblasser testamentarisch verfügt hat, dass die Eltern nicht die Verwaltung haben
- Schenkungen, wo der Schenker bestimmt hat, dass nicht die Eltern verwalten

## Unter 18-jährige dürfen nicht

- Bürgschaft eingehen
- Schenkung machen
- Stiftung einrichten

## **Taschengeld Richtlinien**

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf gebührenden Unterhalt.

### Schüler/innen

1. – 4. Kl.	1.--/4.-- / Woche
4./6. Kl.	25.-- - 30.-- / Monat
7./8. Kl.	30.-- - 40.-- / Monat
9./10. Kl.	40.-- - 50.-- / Monat

### ältere Teenager

Taschengeld (Freizeit, Handy, Coiffeur)	50.-- - 100.-- / Monat
Kultur & Sport	30.-- - 50.-- / Monat
Kleider, Wäsche, Schuhe	70.-- - 80.-- / Monat
Schulmaterial (ohne Exkursionen)	20.-- / Monat
Velo, Mofa	20.-- - 30.-- / Monat
Auswärtige Verpflegung	8.-- - 10.-- / Tag

Sobald die Jugendlichen verdienen und noch zu Hause wohnen, können die Eltern einen angemessenen Beitrag verlangen (Art. 323, Abs. 2, ZGB).

Die Unterhaltspflicht der Eltern endet erst, wenn das Kind eine angemessene Ausbildung hat (auch wenn es z.B. durch eine Prüfung gefallen ist, und sich die Ausbildung um ein Jahr verlängert). Wenn der Jugendliche jedoch seine Lehre mehrmals abbricht, endet die Zahlungspflicht der Eltern. Die Eltern können verlangen, dass der Student, der noch zu Hause wohnt, einem Nebenverdienst nachgeht. Das Einkommen der Eltern muss mindestens 20 % über dem Existenzminimum sein, damit die Eltern das volljährige Kind noch unterstützen müssen (ansonsten: Stipendien / Sozialamt).

### Bankkonten

Gottikonti auf den Namen des Kindes sind - wenn nichts anderes vereinbart ist – ab 18 Jahren zur freien Verfügung des Kontoinhabers.

Kreditkarten gibt es bei einigen Instituten bereits für 16-jährige.

### **Schulden & Betreuung**

Minderjährige können nicht selbständig betrieben werden. Die Betreuung wird gegen den minderjährigen Schuldner eingeleitet, der Zahlungsbefehl wird aber den Eltern zugestellt. Die Eltern müssen jedoch nicht anstelle ihres Kindes zahlen und auch der

Eintrag im Betreibungsregister lautet auf das Kind. Ausser es handelt sich um einen Vertrag im Rahmen seines Taschengeldes.

### Jugendliche als Gläubiger

Jugendliche Gläubiger können Forderungen, die ihr freies Kindsvermögen betreffen, selbständig betreiben. Für alle anderen Forderungen braucht es das Mitwirken der Eltern.

Jugendliche sind nicht prozessfähig (nur mit Vormund).

### Steuern

Minderjährige sind nicht vermögenssteuerpflichtig (bis 18-jährig versteuern die Eltern das Kindsvermögen). Sie werden einkommenssteuerpflichtig, wenn der Lohn das steuerfreie Minimum übersteigt.

### Schadenfälle

Teenager zahlen durch sie verursachte Schäden selber, nicht die Eltern.

Kleinkinder – Eltern müssen bezahlen, sofern die Kids zu wenig beaufsichtigt wurden. Machen mehrere Kids einen Schaden, haften sie solidarisch.

Haftpflichtversicherung: wenn im selben Haushalt mit den Eltern, sind die Jugendlichen über die Versicherung der Eltern versichert. (Ab 18 Jahren mit Versicherung überprüfen, wie lange die Deckung noch dauert, z.T. bis 25 Jahre)

---

## Verträge

Grundsatz: kein Vertrag ohne Zustimmung der Eltern. Unter 18-jährige können sich nicht vertraglich verpflichten (urteilsfähig & mündig). Mit Zustimmung der Eltern i.O.

Kaufverträge, die ein Jugendlicher im Rahmen seines Taschengeldes/Lohnes abschliesst, sind verbindlich. Entsteht aus dem Geschäft ein allfälliger Prozess, richtet er sich gegen den Jugendlichen.

Wird bei einem Vertrag mit dem Alter geschummelt und entsteht dem Verkäufer ein Schaden, muss der Jugendliche den Schaden ersetzen. Das gleiche gilt für Verträge im Internet.

---

## Verkehr

Ab 14-jährig	Töffli & Traktor fahren
Ab 16-jährig	Motorfahrzeuge von 45 km/h Kat. A1 & Motorräder bis 50 cm <sup>3</sup> Hubraum
Ab 18-jährig	Auto Kat.B und leichte Motorräder 25 kW (Nothelferkurs, Sehtest, Basistheorieprüfung 50 Fragen)

Autofahrlehrer: mindestens 23 Jahre und 3 Jahre Führerschein

## ÖV

6 – 16 Jahre      ½ Preis  
ab 16 Jahre      voller Preis

---

## **Zigis, Drugs und Alkohol und Waffen**

16-jährig              Bier, Wein & saurer Most

18-jährig              Spirituosen, Alcopops, Schnaps

16-/18-jährig  
je nach Kanton:      Zigaretten

Drogenkonsum:      verboten

Hanf:                      verboten, wenn der THC-Gehalt 0,3% (Industriehanf), bzw.  
0,005% (in Lebensmitteln) übersteigt.

Waffen:                      unter 18-jährig kein Waffenerwerb

---

## **Demonstration**

Jugendliche dürfen demonstrieren, ist die Demo aber auf öffentlichem Grund, besteht Bewilligungspflicht.

---

## **Sex**

Unter 16-jährig      Schutzalter (i.O. wenn der Altersunterschied nicht mehr als  
3 Jahre ist)

Schwangerschaftsabbruch nur mit Zustimmung der Eltern  
während der ersten 12 Wochen legaler Abbruch)

Pornographie verboten

Ab 16-jährig              sexuell mündig  
Sex mit abhängigen Jugendlichen verboten, auch wenn diese  
über 16-jährig sind

Pille:                      nicht kassenpflichtig

Arzt:                      muss Arztgeheimnis wahren

Werden minderjährige Eltern, bestimmt die Vormundschaftsbehörde einen Vormund für das Kind.

---

## **Strafgesetz**

Ab 2007 gibt es das neue Jugendstrafgesetz JStG.

- Für Jugendliche zwischen 10 – 18 Jahren
- Verfahren nicht öffentlich
- Neue Verjährungsfristen (1, 3 oder 5 Jahre – bei schweren Delikten bis 25-jährig nicht verjährt)
- Verteidiger erforderlich bei schweren Taten
- Stafmediation (Täter muss sich persönlich mit Opfer auseinandersetzen (Einverständnis beidseitig).)
- Kosten Strafverfahren z.L. Jugendlicher (nicht Eltern), Eltern nur solidarisch, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

## **Strafen**

- Verweis
  - Persönliche Leistung (Arbeitseinsatz)
  - Busse
  - Freiheitsentzug / Freiheitsstrafe bis 4 Jahre
-